8/SN-272/ME

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf
1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz),
2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und
3. der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Wien, am 29. April 1993
Bucek/Gai/a:Tabak
Klappe 899 94
951/246/93

betrifft GESETZENTWURF
Zl. 17-GE/19 93
Datum: 5. MAI 1993
Verteilt 06. Mai 1993

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 25. Februar 1993, GZ 22.181/0-II/A/4/93, vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf
1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz),
2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und
3. der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Wien, am 29. April 1993
Bucek/Gai/a:Tabak
Klappe 899 94
951/246/93

Ihre Zahl: 22.181/0-II/A/4/93

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu den im Betreff genannten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Aufgrund der großen sozialmedizinischen Bedeutung der mit dem Tabakkonsum assoziierten Erkrankungen muß die gegenständliche Gesetzesinitiative voll unterstützt werden. Es gilt die jährlich ca. 13.000 Todesfälle, die mit der Nikotinabhängigkeit einhergehen, zu verhindern.

Zigarettenrauchen ist in den entwickelten Staaten unumstritten eine Hauptursache für Morbidität und Mortalität. In letzter Zeit ist zunehmend bewiesen worden, daß Lungenkarzinomfälle auch durch Passivrauchen verursacht werden.

Tatsache scheint auch zu sein, daß die den Staat belastenden Folgekosten der durch das Rauchen bedingten gesundheitlichen Schädigungen die Staatseinnahmen bei weitem übersteigen.

Sämtliche Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Tabakkonsums führen könnten, sind angezeigt. Der Österreichische Städtebund findet es auch an der Zeit, entsprechende Werbeverbote zu erlassen und den Nichtraucherschutz zu fördern.

Eine Förderung sogenannter Leichtmarken gegenüber schweren Zigarettenmarken führt nur unter Umständen zu einer geringen Verringerung des Krankheitsrisikos und ändert nichts an der präventiven populationsmedizinischen Notwendigkeit, den Tabakkonsum in der Bevölkerung zu reduzieren.

Zwar ist die Reduzierung von bestimmten Tabakinhaltsstoffen, wie z.B. Teer und die Kennzeichnung über den Inhalt zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch wird der Konsument dadurch, wie auch durch die Werbung mit sogenannten "Light"-Produkten, eher noch zum Konsum verleitet.

Aus diesen Gründen wäre - soferne man tatsächlich gravierende Schritte zur Einschränkung des Rauchens setzen will - ein sofortiges Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse (und nicht erst ab 1.1.1997) sowie ein generelles Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden, auf Bahnhöfen und Flughäfen, in Untergrundbahnen, in Autobussen und Pendlerzügen, auf allen europäischen Flügen unter 2 Stunden, sowie ein Rauchverbot für KFZ-Lenker, zu fordern. Dadurch könnten auch die Gefahren des Passivrauchens herabgesetzt werden.

Zu § 7 (2) 3.6:

Der Österreichische Städtebund plädiert für eine generelle Formulierung, die die Werbung für Tabakerzeugnisse in Kinos überhaupt als unzulässig erklärt. Im Hinblick auf die starke Präsenz Jugendlicher in Kinos auch nach 20.00 Uhr bringt eine zeitliche Limitierung nichts.

Zu § 10:

Unter dem Wort "Rauchen" versteht man allgemein das "Ziehen an der Zigarette/Zigarre/Pfeife"; eben das Einsaugen von Luft durch eine brennende Zigarette/Zigarre/Pfeife mit dem Mund. Das in "in der Hand halten" einer brennenden Zigarette wird allgemein nicht als "Rauchen" verstanden. Um juristischen Spitzfindigkeiten entgegenzuwirken, sollte daher der Begriff "Rauchen" eindeutig definiert werden.

Zu § 11 Abs. 1:

In dieser Gesetzesstelle müßte zwingend auch das Rauchverbot in öffentlichen und privaten Krankenanstalten vorgeschrieben werden.

Zur Debatte gestellt wird auch ein Rauchverbot in Räumen, die Versammlungszwecken dienen, sowie ein Rauchverbot in Gängen und Pausenräumen. Letzteres würde allerdings die Einrichtung eigener Pausenräume für Raucher bedingen.

Zu § 12:

In letzter Zeit werden Gastgewerbebetriebe immer öfter so gestaltet, daß die Küche vom Gästeraum räumlich nicht getrennt ist. Dadurch kommt es zur Kontamination der Speisen durch den Tabakrauch, was zu vermeiden ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Dr. E. Pramböck

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär